

Beitrittserklärung



Handball-Sportverein 1973 Recklinghausen-Süd e.V.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur :

_____ - Abteilung des Handball-Sportverein 1973 e.V.
Sportarten: 1. Handball, 2. Gemischte Sportgruppe für Diabetiker Typ I und Typ II, 3. Selbsthilfegruppe für Morbus-Bechterew-Erkrankte, 4. „Fit durch Sport“ für Männer ab 32 Jahre, 5. Aerobic für Frauen

mit Wirkung vom _____ (Tag der Aufnahme: Datum: TT MM JJ)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____

PLZ./Wohnort: _____ Straße/Nr.: _____

Tel.Privat: _____ email: _____ @ _____

Beruf: _____ Aufnahmegebühr: = 1 Monatsbeitrag

Die Satzung des Handball-Sportverein 1973 e.V. erkenne ich als für mich verbindlich an. Den Auszug aus der Satzung, und der zur Zeit gültigen Beitragsordnung auf der zweiten Seite dieser Erklärung habe ich zur Kenntnis genommen und wurde mir persönlich ausgehändigt.

Ich bin damit einverstanden, daß die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft angegebenen persönlichen Daten gespeichert und an zuständige übergeordnete Sportverbände übermittelt werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Mitgliedschaft notwendig ist.

Datum: _____ Unterschrift des Mitgliedes / gesetzlichen Vertreters: _____

Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Handball-Sportverein 1973 e.V., die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge gemäß der zur Zeit gültigen Beitragsordnung - **halbjährlich** - zu Lasten des unten genannten Kontos einzuziehen.

Name _____ Vorname (Mitglied) _____

Bankleitzahl (BLZ) _____ Konto-Nr. _____

Bankbezeichnung _____

Kontoinhaber _____

Straße _____

PLZ _____ Wohnort _____

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum: _____ Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Satzungsauszug

§ 8

Aufnahme

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einreichen. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist.

Bei Minderjährigen ist das Aufnahmegesuch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der erweiterte Vorstand darf einer Aufnahme in den Verein nur zustimmen, wenn entweder

- a) vom Betroffenen Beiträge für ein halbes Jahr im voraus gezahlt worden sind oder
- b) mit dem Aufnahmeantrag einem Lastschriftinzugsverfahren schriftlich zugestimmt wird.

Personen, die sich um den Verein oder den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 9

Die Mitglieder müssen vorbehaltlos auf dem Boden des Amateurgedankens stehen.

Aktives Mitglied kann nur werden, wer weder mittelbar noch unmittelbar aus seiner sportlichen Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile zieht.

§ 10

Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Unabhängig von den festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträgen kann durch Versammlungsbeschluß, je nach Lage der Wirtschaftlichkeit des Vereins, eine Änderung nach oben oder unten vorgenommen werden.
2. Die Beiträge sind 1/2 jährlich, und zwar im voraus zu entrichten.
Beiträge sind Bringschulden.
3. Mitglieder, die nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung ihre Beiträge für das abgelaufene Jahr gezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- a) **Aktive Mitglieder**
sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.
- b) **Passive Mitglieder**
sind Mitglieder, die den Sport nicht aktiv betreiben, die durch Zahlung des Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.
- c) **Jugendliche Mitglieder**
sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind in Ehrenämter des Vereins wählbar, soweit es die Jugendordnung vorsieht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, haben sie das Recht, Mitgliederversammlungen zu besuchen, Anträge zu stellen und an den Erörterungen teilzunehmen.
- d) **Ehrenmitglieder**
sind Mitglieder, die durch Beschluß einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie unterstehen nicht der Beitragspflicht.
- e) **Fördernde Mitglieder**
sind alle Mitglieder, die durch außerbeitragsmäßige Zahlungen oder sachliche Zuwendungen zum Wohle des Vereins dienen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins keinen Schaden erleidet. Ferner sind sie verpflichtet, die Satzung und die Anordnung des Vorstandes einzuhalten und die Beschlüsse unbedingt zu befolgen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- 1) durch freiwilligen Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluß

zu 1)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Vereinsausweis ist dem Vorstand zurückzugeben.

zu 2)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu 3)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die nachstehend aufgeführten Ausschließungsgründe verstoßen hat, durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem Betreffenden mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dem Ausschluß zustimmen.

Vor Beschluß der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu.

Ausschließungsgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen der Vereinsführung sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird.
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
3. Grober bzw. bewußt vorsätzlicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
4. Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen, wenn deswegen unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt worden ist.

Beitragsordnung (monatlich) Stand: April 2008

Kinder	4,-- Euro
Schüler / *Studenten / Azubis (*mit amtlichen Ausweis)	6,-- Euro
Morbus Bechterewschen- , oder der Diabetiker -Turngruppe	6,-- Euro
Erwachsene	7,-- Euro
Familien / ehe ähnliche Gemeinschaft	10,-- Euro